



Satzung der Freundschaftsgesellschaft BRD - Kuba e.V.

§ 1: Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen »Freundschaftsgesellschaft Bundesrepublik Deutschland (BRD) - Kuba«. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Er führt den Namenszusatz »eingetragener Verein« in der abgekürzten Form »e.V.«. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.

§ 2: Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, die Freundschaft zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kuba, zwischen den Völkern beider Staaten zu fördern und zu vertiefen. Deshalb bemüht sich der Verein, die Beziehungen zwischen beiden auf der Grundlage der friedlichen Koexistenz verbessern zu helfen. Zu diesem Zweck wird der Verein Informationen über und zwischen den beiden Staaten ermöglichen, die Beziehungen vor allem auf dem Gebiet von Kultur und Wirtschaft fördern. Insofern dient die Tätigkeit des Vereins auch den Interessen der staatsbürgerlichen Bildung. Unter dieser Prämisse wird angestrebt, ein weitgefächertes Bild von Kuba unter der Einbeziehung von innen- und außenpolitischen Aspekten zu verbreiten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 23. Dezember 1990. Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszwecks zu verwenden. An Vereinsmitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile oder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder sonstige Zuwendungen gezahlt werden. Niemand darf durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins nicht mehr als die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachbezüge zurückerhalten.

§ 3: Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszweck anerkennt, wie er in der Satzung festgelegt ist, und sich für die Förderung des Vereins und seiner

Ziele einzusetzen bereit ist und einsetzt.

Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand. Eine Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist in angemessener Zeit schriftlich zu begründen. Gegen die Ablehnung kann die/der Betroffene beim Bundesvorstand Einspruch einlegen. In diesem Fall beschließt die Bundesdelegiertenkonferenz endgültig.

Mitglieder des Vereins können auf lokaler Ebene nicht - rechtsfähige Orts- bzw. Regionalgruppen bilden. Sie wählen sich für die Planung und Organisation ihrer Tätigkeit im Sinne des Vereins einen Vorstand. Mehrere Gruppen am gleichen Ort sind nicht möglich. Die örtlichen bzw. regionalen Gliederungen werden durch den Bundesvorstand eingeteilt, sie müssen durch die Bundesdelegiertenkonferenz bestätigt werden. Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhalten die Orts- bzw. Regionalgruppen einen von der Bundesdelegiertenkonferenz zu beschließenden Prozentanteil vom Beitragsaufkommen. Die Orts- bzw. Regionalvorstände sind hierfür dem Vereinsvorstand verantwortlich.

§ 4: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Nach erfolgter Aufnahme erhält das Mitglied einen Mitgliedsausweis, der bei Beendigung an den Eigentümer (der Verein) zurückzugeben ist. Die Rechte ergeben sich aus der Satzung. Alle Rechte sind an die satzungsgemäße Beitragszahlung gebunden. Jede Änderung der Wohnadresse hat das Mitglied dem Bundesvorstand mitzuteilen.

§ 5: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet:

- durch Austritt, der nur dann wirksam wird, wenn er spätestens 6 Wochen vor Quartalschluß durch schriftliche Kündigung dem Bundesvorstand erklärt ist.
- durch Ausschluß
- durch Tod.

Die Mitgliedschaft kann durch den Bundesvorstand für beendet erklärt werden, wenn das Mitglied länger als 3 Monate mit seinem Beitrag im Rückstand ist und Stundung nicht beantragt hat.

Die Beitragspflicht für die Zeit bis zur Beendigung der Mitgliedschaft bleibt bestehen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten.

§ 6: Ausschluß von der Mitgliedschaft

Der Ausschluß eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es

- die Mitgliedschaft durch unrichtige Angaben oder durch Verschweigen wichtiger, der Aufnahme entgegenstehender Tatsachen erlangt hat.
- sich Handlungen hat zuschulden kommen läßt, die eine grobe Schädigung des Vereins oder der Interessen der Mitglieder in sich schließen.
- die Satzung und die entsprechenden satzungsgemäßen Beschlüsse des Vereins mißachtet.

Über den Ausschluß eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Bei Ausschluß hat der Betroffene das Recht, schriftlich beim Vorstand Einspruch zu einzulegen. In diesem Fall beschließt die Bundesdelegiertenkonferenz endgültig. Bis zur Entscheidung durch die Bundesdelegiertenkonferenz ruhen sämtliche Rechte des ausgeschlossenen Mitglieds.

§ 7: Beiträge

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Bundesdelegiertenkonferenz bestimmt. Darüber hinaus kann jedes Mitglied höhere Beiträge zahlen. Der Beitrag ist monatlich im Voraus zu zahlen. Er kann viertel-, halb- oder jährlich gezahlt werden und wird in der Regel durch Lastschrift eingezogen. Gezahlte Beiträge werden durch Jahresquittungen bestätigt.

§ 8: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung der Orts- bzw. Regionalgruppen
- b) die Bundesdelegiertenkonferenz
- c) der Vorstand des Vereins
- d) die Revisionskommission

Bei Wahlen und Beschlüssen bestimmen allein die Mitglieder unter Wahrung demokratischer Grundsätze. Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt.

§ 10: Die Bundesdelegiertenkonferenz

Die Bundesdelegiertenkonferenz ist das höchste Organ des Vereins. Die Delegierten der Bundesdelegiertenkonferenz werden von den Mitgliedern in den lokalen Gruppen auf einer Mitgliederversammlung gewählt. Falls die Bundesdelegiertenkonferenz keinen Delegiertenschlüssel festlegt, wird dieser durch den Bundesvorstand bestimmt. Sie ist mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung und Wahlordnung schriftlich einzuberufen.

Sie ist ferner einzuberufen, wenn

- a) mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dieses durch einen schriftlich begründeten Antrag beim Vorstand verlangen.
- b) mindestens die Hälfte der Bundesvorstandsmitglieder dieses verlangen.

In beiden Fällen muß die Einberufung spätestens 6 Wochen nach der Antragstellung erfolgen.

Anträge zur Bundesdelegiertenkonferenz können die lokalen Gruppen stellen. Initiativanträge sind möglich. Alles weitere regelt die Geschäftsordnung der Bundesdelegiertenkonferenz.

Mitglieder des Vereins können an der Bundesdelegiertenkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen. Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Bundesdelegiertenkonferenz.

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden Delegierten. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Bundesvorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmit-

gliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

Die Bundesdelegiertenkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Beschlüsse der Bundesdelegiertenkonferenz ist ein Protokoll zu führen. Die Beschlüsse werden den Mitgliedern in geeigneter Form zugestellt. Das Protokoll wird von dem / der Vorsitzenden der Versammlungsleitung der Bundesdelegiertenkonferenz durch Unterzeichnung bekundet.

Zu den Aufgaben der Bundesdelegiertenkonferenz gehören insbesondere:

- a) den Geschäfts- und Kassenbericht des Bundesvorstands und der Revisionskommission entgegenzunehmen und den Vorstand zu entlasten.
- b) den Bundesvorstand und die Revisionskommission zu wählen.
- c) über Anträge zu beschließen.
- d) Änderungen der Satzung vorzunehmen.

§ 11: Bundesvorstand

Der Bundesvorstand besteht aus:

- a) der/dem Vorsitzenden
- b) den stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Kassierer/in
- d) den weiteren Vorstandsmitgliedern

oder:

- a) den Sprecher/innen
- b) dem/der Kassierer/in
- c) den weiteren Vorstandsmitgliedern

Die Bundesdelegiertenkonferenz entscheidet:

über die Zusammensetzung des Vorstands in der einen oder anderen Form;

über die Anzahl der stellvertretenden Vorsitzenden bzw. die Anzahl der Sprecher/innen und über die Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder.

Der Bundesvorstand wird von der Bundesdelegiertenkonferenz gewählt. Die Wahlen zur/zum Vorsitzenden bzw. zu den Sprecher/innen und zum/zur Kassierer/in sowie den weiteren Vorstandsmitgliedern erfolgen in getrennten Wahlgängen.

Dem Bundesvorstand obliegt insbesondere:

- 1) die Einhaltung der Satzung zu überwachen
- 2) alle Aufgaben durchzuführen, die sich aus der Satzung und den

Beschlüssen der Bundesdelegiertenkonferenz ergeben und die Geschäfte des Vereins in diesem Sinne zu führen.

3) Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch je zwei Mitglieder des Bundesvorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

4) Der Bundesvorstand kann eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Der Bundesvorstand ist dieser Person gegenüber weisungsbefugt; diese Person ist gegenüber dem Bundesvorstand rechenschaftspflichtig.

5) Der Bundesvorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, die vom zuständigen Amtsgericht oder vom zuständigen Finanzamt verfügt oder angestrengt werden, soweit sie dem Vereinszweck nicht widersprechen. Diese Satzungsänderungen werden der Mitgliedschaft umgehend in geeigneter Form mitgeteilt.

§ 12: Revisionskommission

Die Revisionskommission besteht aus zwei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern, die von der Bundesdelegiertenkonferenz für zwei Jahre gewählt werden. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstands oder Angestellte des Vereins sein.

Die Revisionskommission wählt eine/n Vorsitzende/n. Die Revisionskommission ist jederzeit zur Kontrolle berechtigt und hat mindestens zweimal im Jahr zu prüfen und die Jahresabrechnung des Vorstandes zu kontrollieren.

Über jede Revision ist ein Protokoll aufzunehmen, das dem Vorstand zuzuleiten ist. Die Revisionskommission gibt der Bundesdelegiertenkonferenz einen Bericht über ihre Arbeit.

§ 13: Auflösung

Der Verein kann durch Beschluß der Bundesdelegiertenkonferenz mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Delegierten aufgelöst werden. Bei Auflösung des Vereins soll sein Vermögen, soweit es die von den Mitgliedern eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinsamen Wert der von ihnen geleisteten Sacheinlagen übersteigt, der »Taller de la Solidaridad - Solidaritätswerkstatt e.V.«, Darmstadt, zur Verwendung im Sinne der Zielsetzung des Vereins übertragen werden.

Beschlossen am 5. November 1995

Eingetragen im VR des Amtsgerichts Köln, Nr. 9906